

Stempel des Antragstellers

ANTRAG

Betriebsbewilligung nach § 7 StrSchG

An die
Bezirkshauptmannschaft
Strahlenschutzbehörde

An den
Stadtmagistrat Innsbruck
Abteilung II/ Strahlenschutz

Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

oder

(Name des Antragstellers)

(Anschrift des Antragstellers)

(Tel.-Nr.)

beantragt die Bewilligung nach § 7 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, i.d.g.F. für den **Betrieb einer**

- a) **Röntgenanlage für Knochendichtemessungen** *)
- b) **Röntgenanlage für veterinärmedizinische Aufnahmen (ortsfestes Stativ)** *)
- c) **Röntgenanlage für Panoramaschicht- und Fernaufnahmen** *)

Als Strahlenschutzbeauftragte(r) - werden*) - wird*) - nominiert:

Mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung soll am _____ 200__ begonnen werden.

Aus den in dreifacher Ausfertigung beigegebenen Unterlagen sind Umfang und Beschaffenheit der Röntgeneinrichtung sowie die beabsichtigte Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen ersichtlich.

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Bitte beachten Sie
die Erläuterungen!

Beilagen:

1. Beschreibung der Röntgeneinrichtung (einschließlich Verwendungszweck) und vorgesehene Strahlenschutzmaßnahmen
2. Angaben zur Person und Ausbildung des Strahlenschutzbeauftragten
3. Plan des Aufstellungsraumes
4. Plan der Praxis
5. erforderlichenfalls: Abnahmeprüfung oder Installations-Prüfbericht
6. _____
7. _____

Bitte vor dem Ausfüllen durchlesen!

Erläuterung zum Antrag auf Betriebsbewilligung

Verwenden Sie dieses Antragsformular nur für:

- ? Röntgenanlage für Knochendichtemessungen (Knochendensitometer, die keine Errichtungsbewilligung benötigen)
- ? Röntgenanlage für veterinärmedizinische Aufnahmen (Strahler am ortsfesten Stativ befestigt aber abnehmbar)
- ? Röntgenanlage für Panoramaschicht- und Fernaufnahmen

Für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen **ohne** Bauartschein und ortsveränderliche Röntgendiagnostikeinrichtungen ist ein Antrag (Formblatt B§10) nötig.

Für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen **mit** Bauartschein genügt eine Meldung (Formblatt M§20).

Für ortsfeste Röntgendiagnostikanlagen ist ein Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. an den Stadtmagistrat Innsbruck nötig (Formblatt B§6).

Bitte, füllen Sie das Antragsblatt und ebenso die Beilagen 1 und 2 **vollständig** aus. Das Antragsblatt ist nur einmal, **alle Beilagen** aber (auch Pläne und Kopien von Urkunden) sind je **dreifach** erforderlich.

Richten Sie Ihren Antrag an die für den Standort der Röntgeneinrichtung zuständige Bezirkshauptmannschaft; nur wenn Ihre Praxis (und der Standort der Röntgeneinrichtung) in Innsbruck ist, an den Stadtmagistrat Innsbruck.

Vergebührung:

Die anfallenden Kosten (Stempelgebühren, Verwaltungsabgabe) werden **nach der Erledigung durch die Behörde** vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen noch folgende Hinweise:

Antragsteller bzw. Bewilligungswerber ist der Erwerber und Betreiber der Röntgeneinrichtung, also nicht die Lieferfirma! Ist der Antragsteller eine juristische Person (z.B. Verwaltungsgemeinschaft), so ist auch der Geschäftsführer anzugeben.

Bitte führen Sie am Antragsblatt auch alle Beilagen ausdrücklich an.

zu Beilage 1)

Sollten Ihnen die Daten der **Röntgeneinrichtung** nicht genau bekannt sein, so ersuchen Sie die Lieferfirma um Hilfe beim Ausfüllen.

Die **Röhrenbelastung** ist für Zeiten des Hochbetriebes anzugeben. Sollten aber starke Unterschiede während des Jahres zu erwarten sein, so können Sie dies unter 7. anführen.

Den Verwendungszweck beschreiben Sie bitte möglichst genau (nicht nur: "Röntgenaufnahmen", sondern z.B. "Röntgenaufnahmen der Extremitäten von Unfallpatienten").

Bei den vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen geben Sie bitte an, was Sie bereits geplant haben, vor allem bei welcher Auswertungsstelle Sie die Personendosimeter bestellen wollen oder schon bestellt haben.

Abnahmeprüfung: (nicht für veterinärmed. Aufnahmen)

Die Röntgeneinrichtung und die dazugehörigen Systeme (Filmverarbeitung, Bildbetrachtungsgeräte, Bildwiedergabegeräte und Bilddokumentationssysteme) müssen Abnahmeprüfungen unterzogen werden. Abnahmeprüfungen dürfen nur von hierfür akkreditierten Stellen oder von den Hersteller- bzw. Lieferfirmen für die eigenen Produkte durchgeführt werden.

Geben sie hier an wer, welche Geräte und nach welchen NORMEN bzw. Verfahren die Abnahmeprüfungen durchgeführt hat (eventuell legen sie die Protokolle der Abnahmeprüfungen in Kopie bei).

Wenn die Abnahmeprüfung anlässlich der Erstprüfung erfolgen sollen, dann bitten wir sie dies in diesem Punkt ausdrücklich anzuführen. Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist nur dann sinnvoll, wenn der Betreiber bereits über die erforderliche Ausrüstung für die Konstanzprüfungen (Prüfkörper, Messgeräte, usw.) verfügt.

Konstanzprüfungen:

In regelmäßigen Zeitabständen, die gemäß den geltenden ÖNORMEN festzulegen sind, muß die Röntgeneinrichtung und die Filmverarbeitung einer Konstanzprüfung unterzogen werden.

Die Adressen der Auswertungsstellen sind:

- ? ARCS, Austrian Research Center SEIBERSDORF, Dosimeterservice, A-2440 Seibersdorf, Tel. 050 / 550;
- ? *Physikalisch-Technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin*, am AKH Wien, Währinger Gürtel 18 - 20, A-1090 Wien; Tel.: 01/40400-6006 od. 6008, Fax: DW 6030
- ? *Institut f. medizinischen Strahlenschutz und Dosimetrie, am LKH- Univ.-Kliniken-Innsbruck, Innrain 66/ I, A-6020 Innsbruck*, Tel.: 050/ 504-25780, Fax: 050/ 504-25784

Die Adressen der zur Vornahme von Strahlenschutzuntersuchungen **ermächtigten Ärzte** können Sie bei der Ärztekammer erfragen.

zu Beilage 2)

Es muß unbedingt ein **Strahlenschutzbeauftragter** nominiert werden; sonst darf keine Bewilligung erteilt werden. Bei einer Privatpraxis wird meist nur der Praxisinhaber selbst als Strahlenschutzbeauftragter in Betracht kommen (keinesfalls Personen, die nicht regelmäßig während des Betriebes der Röntgeneinrichtung anwesend sind!).

Die Bewilligungsbehörde muß prüfen, ob der vom Antragsteller nominierte Strahlenschutzbeauftragte die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt. Dazu sind die Angaben auf **Beilage 2** und die dort aufgezählten Unterlagen nötig.

Seite 1: Falls die Röntgeneinrichtung normalerweise nur dann betrieben wird, wenn der Strahlenschutzbeauftragte (im Hause) anwesend ist, genügt die Nominierung **eines** Strahlenschutzbeauftragten.

Seite 2: Wenn jedoch der Betrieb auch während dessen Abwesenheit beabsichtigt ist (vor allem in Krankenanstalten), so muß mindestens noch eine weitere strahlenschutzkundige Person benannt werden, die vertretungsweise den Strahlenschutz wahrnehmen kann.

Für jede dieser Personen sind die erforderlichen Nachweise für die Berufsausbildung (nach Z.1a oder 1b oder ...), für die Strahlenschutz Ausbildung (nach Z.2a oder 2b oder 2c) und für die praktische Strahlenschutzerfahrung (z.B. Bestätigung des Krankenhauses, in dem der Turnus absolviert wurde) dem Antrag beizulegen.